

Wie bei der Entwicklung des sozialistischen Bewußtseins insgesamt,⁷ so ist auch bei der Entwicklung des sozialistischen Rechtsbewußtseins die Dialektik zwischen Theorie und praktischer Erfahrung ein stimulierender Faktor. Die Aneignung der marxistisch-leninistischen Rechtskonzeption, ihre Aufnahme und Verankerung im Massenbewußtsein der sozialistischen Gesellschaft und die ideologische Wirkung der Praxis, speziell der Rechtspraxis, sind voneinander nicht zu trennen. In dem Maße, in dem in der Praxis immer deutlicher die Ziele und Ideale der Arbeiterklasse und ihrer Partei auch auf dem Gebiet der Rechtsordnung hervortreten, wird die massenhafte Erfahrung dieser Praxis zu einer Quelle der Einsicht in die Wahrhaftigkeit der Rechtsauffassung der Arbeiterklasse, in die Richtigkeit und wissenschaftliche Begründetheit der Politik der Partei zur Entwicklung und Gestaltung der Rechtsordnung.

Nichts wäre aber so falsch, wie auf automatische Wirkungen der Erfahrungen bei der Entwicklung des sozialistischen Rechtsbewußtseins zu vertrauen. Um den Stellenwert der Erfahrung richtig beurteilen zu können, muß bedacht werden, daß der Kern sozialistischer Bewußtheit die *theoretische* Erfassung der Erfordernisse der gesellschaftlichen Praxis ist.⁸ Auch in der sozialistischen Gesellschaft ist es notwendig, die Erfahrungen theoretisch zu verallgemeinern, weil auch in dieser Gesellschaft die Erfahrungen der Menschen nur die Erscheinung des Wesens der Dinge erfassen.

Für die Entwicklung eines tendenziell einheitlichen sozialistischen Rechtsbewußtseins ist die von Lamberz für die massenpolitische Arbeit allgemein aufgestellte These zu beachten: „In jeder Frage, in jeder Erscheinung, wie sie auch geartet sein mag, steckt die Verbindung zu den Grundfragen unserer Epoche, und die wirkliche Kunst unserer politischen Massenarbeit besteht gerade darin, das Wesen der Erscheinungen bloßzulegen, die Verbindungslinie zu den Gesetzmäßigkeiten der gesellschaftlichen Entwicklung herzustellen.“⁹

Sozialistisches Rechtsbewußtsein kann nirgends auf die Erfahrungen reduziert werden, seien diese auch noch so fortgeschritten. *Überall geht es darum, die Erfahrungen auf das Niveau der wissenschaftlichen Theorie der Arbeiterklasse über das Recht und den Staat zu heben. Sozialistisches Rechtsbewußtsein entwickelt sich, wo das erfahrungsbedingte Rechtsbewußtsein der Bürger und Kollektive, insbesondere der Arbeitskollektiv'e, mit der marxistisch-leninistischen Theorie über Staat und Recht vereint, wo die Erfahrungen der Bürger und der Kollektive analysiert und theoretisch verarbeitet werden.* Dies kann nur unter der Führung der Partei geschehen, ohne sie würde nur ein Rechtsbewußtsein entstehen, das aus der unmittelbaren Erfahrung schöpft und nicht an die Allseitigkeit und Reife der Theorie herankommt.

All dies macht deutlich, daß Lenins Lehre von der Notwendigkeit des Hineintragens des sozialistischen Bewußtseins auch für die Entwicklung des sozialistischen Rechtsbewußtseins gilt.¹⁰ Wer meint, die These vom Hineintragen im Sinne

7 Vgl. E. Hahn, „Zur Gesetzmäßigkeit sozialistischer Bewußtseinsentwicklung“, Deutsche Zeitschrift für Philosophie, 1977/10, S. 1169 ff., bes. S. 1176.

8 Vgl. a. a. O., S. 1175.

9 W. Lamberz, Ideologische Arbeit — Herzstück der Parteiarbeit, Berlin 1979, S. 50.

10 Vgl. K. A. Mollnau, „Zur Bestimmung des Inhalts der Rechtserziehung“, in: Sozialistische Rechtserziehung, Abhandlung der AdW, 1976/2, S. 32 ff.